

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 17**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**19. Juli 2012**

Inhalt:

Beschlüsse der 2. Kreistagssitzung  
Einwohnerzahlen am 31.12.2011  
Öffentliche Bekanntmachungen - Vollzug des Bundes-Immisionsschutzgesetz

Vollzug der Deponieverordnung  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)  
Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

Az. 130 – 31

### Einwohnerzahlen am 31.12.2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat uns ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2011 übersandt.

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 - wö

### Beschlüsse der 2. Kreistagssitzung vom 26.06.2012

- Der Kreistag bestätigt den Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses vom 12.06.2012 (Antrag der GAL-Fraktion „Inklusion“): Der Landkreis Landsberg am Lech erstellt zum Thema „Barrierefreiheit – Umfassende Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben“ eine Bestandsaufnahme für die Einrichtungen des Landkreises. Dazu soll ein Arbeitskreis aus Betroffenen, örtlichen Experten, Politik und Verwaltung gebildet werden.
- Der Kreistag nimmt auf Empfehlung des Kreisausschusses die Kostenerhöhung für die Maßnahmen Energetische Sanierung/ Generalsanierung/ Ersatzneubau/ abgehängte Decken Gebäude IV Sonderpädagogisches Förderzentrum Landsberg am Lech zur Kenntnis. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 5.860.000,00 € (einschl. 255.000 € Pausenhofsanierung) bewilligt. Die Deckung der entstehenden überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Einsparungen bei der Energetischen Sanierung des Sonderpädagogischen Förderzentrums beim Ausbau der LL7-Ortsdurchfahrt Prittriching und dem Ausbau der LL 22 Ortsdurchfahrt Kaufering.
- Der Kreistag stimmt der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Ammersee-West mit der Herausnahme von Grundstücken im Bereich der Gemarkung Utting, entl. Eduard-Thöny-Straße, im Bereich der Gemarkung Eching, Stegener Straße und im Bereich der Gemarkung Rieden, Rogisterstraße, zu.

Walter Eichner  
Landrat

Bei der Bekanntgabe ist hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31.12.2011 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBL S. 418, Bay. RS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30.03.2012 (GVBL S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art 12 FAG, der Zuweisung nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 liegen nicht rechtzeitig für die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2013 vor. Für 2013 muss deshalb die derzeit noch auf der Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl herangezogen werden. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Kommunen wird auf nachträgliche Berichtigungen der Zuweisungen verzichtet.

09181000	Landkreis Landsberg am Lech	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 088
09181113	Denklingen	2 548
09181114	Dießen a.Ammersee, M	10 266
09181115	Eching a.Ammersee	1 681
09181116	Egling a.d.Paar	2 272
09181118	Eresing	1 841
09181120	Finning	1 661
09181121	Fuchstal	3 502
09181122	Geltendorf	5 586
09181123	Greifenberg	2 154
09181124	Hofstetten	1 805
09181126	Hurlach	1 663
09181127	Igling	2 370
09181128	Kaufering	9 897

09181129	Kinsau	1 034
09181130	Landsberg am Lech, GKSt	28 408
09181131	Obermeitingen	1 601
09181132	Penzing	3 609
09181134	Prittriching	2 409
09181141	Pürgen	3 340
09181135	Reichling	1 569
09181137	Rott	1 499
09181138	Scheuring	1 855
09181139	Schondorf a.Ammersee	3 983
09181140	Schwifting	895
09181142	Thaining	919
09181143	Unterdießen	1 358
09181144	Utting a.Ammersee	4 365
09181133	Vilgertshofen	2 531
09181145	Weil	3 792
09181146	Windach	3 714

---

zusammen **115 215**

---

Az. 171-41

### Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 400 und 772 der Gemarkung Eching am Ammersee

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West, Stegener Str. 99, 82279 Eching am Ammersee, sowie die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching, haben einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 400 und 772 der Gemarkung Eching am Ammersee gestellt.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 8.4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten standortbezogenen Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

---

Az. 171 - 41

### Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Deponieverordnung (DepV), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Inertabfall-

deponie (Deponie der Klasse DK 0) auf der Fl. Nr. 398, Gemarkung Walleshausen

Die Firma BSE Ditsch beantragte mit Schreiben vom 21.12.2011 beim Landratsamt Landsberg am Lech die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponie der Klasse DK 0) auf der Fl. Nr. 398 in der Gemarkung Walleshausen.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG und Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kam auf Grund überschlüssiger Prüfung zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzuschlagenden Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Eichner  
Landrat

---

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der bestehenden gewerblichen Lagerhalle an Herrn Martin Hirschauer, Lindenstr. 5, 86949 Windach auf dem Grundstück Fl.Nr. 24, Gemarkung Oberwindach

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **09.07.12, Az. B-716-2012-3** folgende Baugenehmigung erteilt:

#### I. Verfügender Teil

1.  
Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Ziff. 1.1 bis 1.7 (Auflagen und Bedingungen) – hier nicht abgedruckt

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 09.07.2012

Eichner  
Landrat

Landsberg am Lech, den 19. Juli 2012

Az. 083 - 31

**Übung der Bundeswehr vom 30.07.2012 bis 01.08.2012**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengeliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat